

neue caritas

Souveränität von Familien mit geringem Einkommen stärken

Position des Deutschen Caritasverbandes zu einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung

Einleitung

Die Entscheidung für Kinder darf nicht dazu führen, dass Familien deshalb zur Sicherung ihrer Existenz auf Grundsicherung für Arbeitsuchende verwiesen werden. Deswegen hält der Deutsche Caritasverband (DCV) den Kinderzuschlag grundsätzlich für ein geeignetes und zielgenaues Förderinstrument, um die Existenz von Kindern und ihren Familien zu sichern: Er wird gewährt, wenn Eltern ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen sichern können, nicht (mehr) aber den ihrer Kinder. Sie müssen dann nicht beim Jobcenter Arbeitslosengeld II beantragen, sondern bekommen einen Kinderzuschlag von der Familienkasse.

Der Kinderzuschlag steht nur Familien in einem bestimmten Einkommensbereich zu, ist also durch eine Mindest- beziehungsweise Höchsteinkommensgrenze beschränkt. Voraussetzung für den Bezug ist, dass das Familieneinkommen inklusive Kinderzuschlag, Wohngeld und Kindergeld so hoch ist, dass die Familie nicht ergänzend auf Arbeitslosengeld II angewiesen wäre. Der Kinderzuschlag wird für kindergeldberechtigte Kinder bis 25 Jahren gezahlt und beträgt maximal 140 Euro pro Kind. Mit steigendem Einkommen nimmt der Kinderzuschlag bis zur Höchsteneinkommensgrenze stetig ab, und zwar sinkt er je zehn Euro an höherem Einkommen um fünf Euro.

Im Jahr 2010 erreichte der Kinderzuschlag 210.000 Kinder in 120.000 Familien.¹ Das kostete circa 400 Millionen Euro im Jahr. Der Kinderzuschlag erreicht mit einem Anteil von circa 79 Prozent vor allem Familien, deren jüngstes Kind unter 13 Jahre alt ist.² Es profitieren überwiegend Mehrkindfamilien von der Leistung³, Alleinerziehende sind im Verhältnis zu ihrem Anteil an allen Familien weniger vertreten. Mit einem Anteil von 27 Prozent

aller Bezugfälle erhalten überdurchschnittlich viele Familien mit Haushaltsvorständen nicht deutscher Staatsangehörigkeit den Kinderzuschlag.⁴ In der Mehrzahl der Familien sind Paarhaushalte mit einem Alleinverdiener.⁵ Die Familien bewerten den Kinderzuschlag sehr positiv, 59 Prozent der Befragten würden bei einer Wahlmöglichkeit zwischen Arbeitslosengeld II (ALG II) und Kinderzuschlag Letzteren wählen. 37 Prozent der Befragten würden sogar dann den Kinderzuschlag dem ALG II vorziehen, wenn ihr Einkommen dann niedriger ausfallen würde.⁶ Als Gründe genannt werden der mit dem ALG II verbundene Rückgriff auf Ersparnisse, Pflichten zur Senkung der Unterkunftskosten, aufwendigere Antragsverfahren beim ALG II und das Gefühl sozialer Stigmatisierung.⁷

A. Ziele des Reformvorschlags

Der DCV setzt sich für eine Weiterentwicklung des Kinderzuschlags zu einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung ein. In seinem Konzept zur Bekämpfung von Kinderarmut von 2008 hat er hierzu bereits einige grundlegende Forderungen entwickelt.⁸ In der Praxis beobachten die Berater(innen) der Caritas auch heute noch, dass vielen Familien die Tür zum Kinderzuschlag versperrt ist. Das liegt auch daran, dass etliche Anträge abgelehnt werden, vor allem, da das Einkommen nicht im anspruchsberechtigenden Bereich liegt.⁹ Der Kinderzuschlag soll nach Auffassung der Caritas auch Familien erreichen, die in verdeckter Armut leben, also trotz geringem Einkommen kein ALG II beziehen wollen. Eine weitere Beobachtung ist, dass Familien, deren Einkommen schwankt, zwischen Jobcenter und Familienkasse gleichsam hin- und hergeschoben werden. Hier

braucht es Änderungen, damit die Existenzsicherung nicht an diesen bürokratischen Hürden scheitert. Auch wenn Familien ein zu hohes Einkommen haben, also mit ihrem Einkommen oberhalb der sogenannten Höchstekommensgrenze liegen¹⁰, wird ihnen der Kinderzuschlag versagt. Das führt in der Praxis dazu, dass Familien, deren Einkommen knapp über dieser Schwelle liegen, bei mehr Erwerbsarbeit faktisch weniger Geld zur Verfügung haben, als wenn sie weniger arbeiten würden. Und: Verdient die Familie mehr, bleibt vom Kinderzuschlag (und Wohngeld) extrem wenig übrig. Mehr Arbeit lohnt sich in diesem Einkommensbereich kaum. Die parallele starke Minderung des Kinderzuschlags (50 Prozent) und des Wohngelds (30 Prozent) führt zudem dazu, dass Familien bei steigendem Einkommen der Kinderzuschlag bald wieder versagt wird. Schließlich ist zu beobachten, dass Familien mit alleinerziehenden Elternteilen vom Kinderzuschlag faktisch kaum profitieren. Hier braucht es neue Regelungen, die diese Familien einbeziehen. Mit seinem Vorschlag zur Weiterentwicklung des Kinderzuschlags verfolgt der DCV daher folgende fünf Ziele:

1. Mehr Familien sollen vom Kinderzuschlag profitieren und nicht wegen ihrer Kinder in den ALG-II-Bezug kommen.
2. Die Auswirkungen verdeckter Armut von Familien sollen gelindert werden.
3. Familien sollen nicht länger selbst bei geringen Schwankungen ihres Einkommens zwischen Jobcenter und Familienkasse wechseln müssen.
4. Arbeit muss sich lohnen: Wenn Eltern mehr arbeiten oder verdienen, muss den Familien auch mehr Geld zur Verfügung stehen.
5. Auch Alleinerziehende sollen vom Kinderzuschlag profitieren.

B. Konzept

I. Zusammenfassung

Der Deutsche Caritasverband spricht sich dafür aus, die Souveränität von Familien mit geringem Einkommen zu stärken. Er fordert daher eine Weiterentwicklung des Kinderzuschlags, mit dem Familien von erwerbstätigen Personen ihre Existenz sichern können, ohne auf das System des SGB II angewiesen zu sein. Im Einzelnen unterbreitet er dazu folgende Vorschläge:

1. Mehr Kinder erreichen: Abschmelzrate verringern

Der DCV legt ein Modell des Kinderzuschlags vor, durch das mehr Familien den Kinderzuschlag erhalten werden. Dabei sollen Familien von einem steigenden Erwerbseinkommen mehr profitieren als bisher. Die Abschmelzrate beim Kinderzuschlag ist daher von derzeit 50 Prozent auf 30 Prozent abzusenken. Damit wird in Kombination mit sinkendem Wohngeld erreicht, dass von zehn zusätzlich verdienten Euro zukünftig vier Euro statt bisher zwei Euro bei der Familie verbleiben.

2. Mehr Geld für mehr Arbeit: Höchstekommensgrenze abschaffen

Der Bezug des Kinderzuschlags endet abrupt, wenn die Höchstekommensgrenze erreicht wird. Daher haben Familien, deren Einkommen die sogenannte Höchstekommensgrenze überschreitet, netto (teilweise wesentlich) weniger Geld zur Verfügung als zuvor. Der DCV fordert die Abschaffung der Höchstekommensgrenze, um wesentliche Einkommensverluste zu vermeiden. Die Höhe des Kinderzuschlags würde dann ohne Bruch mit steigendem Einkommen harmonisch auslaufen.

3. Verdeckte Armut lindern und häufige Systemwechsel vermeiden: Wahlrecht zwischen ALG II und Kinderzuschlag einführen

Der DCV spricht sich dafür aus, die Situation verdeckt armer Kinder in Familien zu verbessern, deren Einkommen den Bedarf der Eltern nicht ganz deckt. Er fordert daher, ein Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und ALG II einzuführen. Durch diese Maßnahme wird die verdeckte Armut nicht beseitigt, aber wesentlich gelindert. Wichtig ist in diesem Fall auch eine qualifizierte Beratung der Familien bei der Behörde, bei der sie Leistungen beantragt. Nur wenn der Familie die Unterschiede in der Höhe der beiden Leistungen bewusst sind, ist sie in der Lage, verantwortlich zu wählen, welche Leistung sie in Anspruch nimmt.

4. Kinderzuschlag als vorgelagertes Sicherungssystem stärken: Dynamisierung gewährleisten

Der Kinderzuschlag ist als ein der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe vorgelagertes Sicherungssystem zu stärken. Dazu ist der Kinderzuschlag zu dynamisieren. Bei steigenden Regelbedarfen und Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII sind Familien andernfalls nicht in der Lage, durch den Bezug von Kinderzuschlag, Kindergeld und Wohngeld ihren Hilfebedarf zu decken.

5. Alleinerziehende einbeziehen: Anrechnung des Einkommens verändern

Zukünftig sollen vermehrt auch Alleinerziehende Zugang zum Kinderzuschlag haben. Dafür sind Einkünfte und Vermögen des Kindes zukünftig anders zu behandeln: Sie sollen nicht mehr dem Kind, sondern dem kindergeldberechtigten Elternteil wie dessen Erwerbseinkommen und Vermögen zugerechnet beziehungsweise behandelt werden. Das gilt insbesondere für Kindesunterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und Waisenrente. Das Kindergeld und das Wohngeld bleiben weiterhin als Einkommen unberücksichtigt.

6. Beispiele für den Verlauf des aktuellen und weiterentwickelten Kinderzuschlags

Die Auswirkungen des Reformvorschlags auf das Familieneinkommen werden anhand einer Beispielfamilie veranschaulicht und erläutert (s. unter II.7)

7. Abschätzung der Auswirkungen des Konzepts

Allein durch den Wegfall der Höchststeinkommensgrenze und die veränderte Abschmelzrate würden weitere 113.000 Familien vom Kinderzuschlag profitieren. Das würde im Jahr etwa 168 Millionen Euro zusätzlich kosten. Durch diese Maßnahmen würden einige Familien über die Grenze des prekären Wohlstands (70 Prozent des Medianeinkommens) kommen, insbesondere Familien mit zwei oder mehr Kindern (bei Familien dieses Typs sind es bis zu circa zwei Prozent). Wenn man zudem noch die Alleinerziehenden in den Kinderzuschlag besser einbezieht, verringert sich auch ihr Anteil unterhalb der Grenze des prekären Wohlstands um circa 1,6 Prozentpunkte.

II. Reformvorschläge im Einzelnen

Der DCV hält den Kinderzuschlag grundsätzlich für ein geeignetes (Teil-)Instrument zur Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut. Reformbedarf sieht er allerdings bei folgenden Punkten:

1. Mehr Kinder erreichen: Abschmelzrate verringern

Der Kinderzuschlag beträgt derzeit 140 Euro pro Kind. Die Höhe des Kinderzuschlags ist so gewählt, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf des Kindes an ALG II und Sozialgeld abdecken soll.¹¹

Wohngeld

Das Wohngeld wird in Abhängigkeit von Miethöhe, Wohngegend (repräsentiert durch die Mietstufen der jeweiligen Gemeinde), Baualtersklasse, Anzahl der Personen im Haushalt und ihrem Einkommen berechnet. Dabei existieren Freibeträge beim Einkommen, die in ihrer Höhe nach Sozialversicherungs- und Steuerpflicht variieren. Das Wohngeld ist immer nur ein Zuschuss zur Miete, deckt diese also nicht vollständig ab. Die Mieten werden nur bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt. Mit wachsendem Einkommen sinkt die Höhe des Wohngelds. Der Wohngeldanspruch entfällt, wenn das Einkommen so hoch ist, dass Wohngeld von weniger als zehn Euro zu zahlen wäre. Die einzelnen Beträge des Wohngelds werden nach der Wohngeldformel des § 2 Abs. 1 Satz 1 WoGG (Wohngeldgesetz) berechnet und sind den sogenannten Wohngeldtabellen zu entnehmen.

Der Kinderzuschlag wird nicht mehr in voller Höhe gezahlt, sobald das Netto(erwerbs)einkommen der Eltern die sogenannte Bemessungsgrenze übersteigt. Der Gesamtkinderzuschlag reduziert sich um jeweils fünf Euro, wenn das Nettoerwerbseinkommen um jeweils zehn Euro steigt. Das bedeutet, dass den Eltern von je zehn Euro, die sie mehr verdienen, durch die Reduktion des Kinderzuschlags nur fünf Euro übrig bleiben. Dadurch entsteht bei steigendem Erwerbseinkommen und Bezug des Kinderzuschlags eine Transferenzugsrate von 50 Prozent. Andere Einkommensarten, zum Beispiel Einnahmen aus Vermögen, werden in voller Höhe auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Bewertung

Da mit steigendem Einkommen nicht nur der Kinderzuschlag, sondern auch das Wohngeld abnehmen, kumulieren bei den Familien bei steigendem Einkommen die Abschmelzraten bei Kinderzuschlag und Wohngeld zusammen auf circa 80 Prozent (bis zur Grenze, ab der das Wohngeld ausläuft). Vereinfacht gesagt hat die Familie in bestimmten Einkommensbereichen von jedem Euro mehr Nettoverdienst nur circa 20 Cent mehr verfügbares Einkommen, weil Kinderzuschlag und Wohngeld stark zurückgehen. Dies kann Familien erheblich demotivieren, durch steigendes Erwerbseinkommen ihre Familieneinkommen zu verbessern.

Vorschlag

Der DCV hält es für geboten, dass Familien, die Kinderzuschlag erhalten, von einem steigenden Erwerbseinkommen mehr profitieren als bisher. Die Abschmelzrate beim Kinderzuschlag ist daher von derzeit 50 Prozent auf 30 Prozent abzusenken. Damit wird in Kombination mit dem ebenfalls abschmelzenden Wohngeld eine Abschmelzrate in Höhe von circa 60 Prozent statt derzeit 80 Prozent erreicht.

2. Mehr Geld für mehr Arbeit: Höchststeinkommensgrenze abschaffen

Zusätzlich zur Abschmelzrate gibt es beim Kinderzuschlag die Höchststeinkommensgrenze, ab der er nicht mehr gezahlt wird: Die Höchststeinkommensgrenze liegt bei einem Nettoeinkommen, das sich aus der Summe der Bemessungsgrenze und des Gesamtkinderzuschlags ergibt. Der Einkommenskorridor, in dem Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, ist demnach sehr eng. Bei einem Kind ist er auf die Nettoeinkommensdifferenz von maximal 140 Euro beschränkt, bei zwei Kindern auf maximal 280 Euro.

Das Besondere an der Höchststeinkommensgrenze ist, dass sie regelmäßig erreicht wird, bevor der Kinderzuschlag vollständig abgeschmolzen ist. Der Kinderzuschlag entfällt also in voller

Höhe, sobald das Einkommen diese Grenze überschreitet. Als Begründung für die Höchststeinkommengrenze wird angeführt¹², dass ab diesem Netto(erwerbs)einkommen das verfügbare Einkommen einer Familie schon ohne den Kinderzuschlag über dem ALG II liegt, das die Familie bekommen würde. Daher könne die Familie ihren Bedarf auch ohne Kinderzuschlag decken und solle nicht noch zusätzlich unterstützt werden. Die Familie würde also auch ohne den Kinderzuschlag nicht auf das ALG II angewiesen sein.

Bewertung

Die Höchststeinkommengrenze verursacht bei einer grafischen Veranschaulichung der Transferkurve eine deutliche „Abbruchkante“ des verfügbaren Familieneinkommens (s. Abb. 1, unter II.7a). Es sinkt deutlich, sobald es die Höchststeinkommengrenze überschreitet. Steigt das Bruttoerwerbseinkommen in einer vierköpfigen Familie mit zwei Kindern zum Beispiel von 2650 Euro auf 2800 Euro, verringert sich das verfügbare Familieneinkommen wegen der Höchststeinkommengrenze letztlich um circa 86 Euro von 2418 Euro auf 2332 Euro, da der Kinderzuschlag abrupt wegfällt. Die Familie hat daher trotz steigenden Erwerbseinkommens weniger Geld zur Verfügung. Erst bei einer Erhöhung des Bruttoeinkommens um circa 450 Euro hätte die Familie gleich viel Geld wie zuvor zur Verfügung. Die Höchststeinkommengrenze unterläuft daher die Bemühungen von Familien in einem bestimmten Einkommensbereich, ihr Familieneinkommen durch ein steigendes Erwerbseinkommen zu erhöhen.

Zudem ist eine Höchststeinkommengrenze auch nicht notwendig, um den Anspruch auf Kinderzuschlag bei höheren Einkommen zu begrenzen, da der Kinderzuschlag durch die Abschmelzrate automatisch auslaufen würde. Das Argument, dass der Kinderzuschlag dort enden soll, wo er nicht mehr erforderlich ist, um den Bezug von ALG II zu vermeiden, ist zwar auf den ersten Blick nachvollziehbar. Einer Förderung von Familien im Niedrigeinkommensbereich, die notwendig ist, um ihnen den Weg zu einem Leben auf einem Einkommensniveau oberhalb des ALG II zu ebnen, ist jedoch gegenüber der jetzigen Systematik der Vorzug zu geben.

Vorschlag

Der DCV fordert die Abschaffung der Höchststeinkommengrenze, um wesentliche Einkommensverluste der Familien bei Überschreiten dieser Grenze zu vermeiden und auch Familien im Niedrigeinkommensbereich und an der Grenze zum prekären Wohlstand mit dem Kinderzuschlag zu erreichen.

3. Verdeckte Armut lindern und häufige Systemwechsel vermeiden: Wahlrecht zwischen ALG II und Kinderzuschlag einführen

Familien, die mehr als ein Mindesteinkommen von 900 Euro brutto verdienen¹³, sind dann vom Kinderzuschlag ausgeschlossen, wenn sie durch den Bezug von Kinderzuschlag¹⁴ nicht ihre Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermeiden können. Diese Familien haben Anspruch auf ergänzendes ALG II. Mit der Regelung soll nach Auffassung der Bundesregierung¹⁵ sichergestellt werden, dass die Familien immer die für sie günstigere Leistung in Anspruch nehmen und ihr soziokulturelles Existenzminimum decken. Einige Familien machen ihren Anspruch auf ALG II aber aus Scham oder Unkenntnis nicht geltend.¹⁶ Es ist daher gerade nicht so, dass Familien immer die für sie ökonomisch sinnvollste Leistung in Anspruch nehmen (wollen). Diese Familien sind vielmehr verdeckt arm, das heißt, sie leben mit einem Einkommen unterhalb von ALG II.

Familien, die ein Einkommen haben, das gerade an der Grenze dessen liegt, was nötig wäre, um Kinderzuschlag beziehen zu dürfen, treffen auf besondere Probleme: Bei ihnen kann eine Nettoerwerbseinkommensänderung in Höhe von wenigen Euro darüber entscheiden, ob sie Kinderzuschlag bekommen oder nicht. Die Folge davon sind – wenn sie kein ALG II beantragen – Nettoeinkommensdifferenzen von bis zu 140 Euro pro Kind. Für bestimmte Personengruppen werden von dieser Regelung bereits Ausnahmen gemacht: So dürfen Personen mit Mehrbedarfen, insbesondere Alleinerziehende, den Kinderzuschlag auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie in der Höhe des Mehrbedarfs unter dem für sie geltenden Grundsicherungsniveau leben.

Eine weitere Folge erleben Familien mit einem Einkommen im Bereich des Zugangs zum Kinderzuschlag, wenn ihr Einkommen schwankt: Da kein Wahlrecht besteht, werden sie immer wieder zwischen der Familienkasse und dem Jobcenter hin und her verwiesen. Denn wenn die Berechtigung zum Kinderzuschlag besteht, ist dieser dem ALG II gegenüber vorrangig, und das Jobcenter verweist an die Familienkasse. Umgekehrt schickt die Familienkasse die Familien zurück zum Jobcenter, wenn das Einkommen wieder (geringfügig) sinkt. Wenn die Bewilligung des Kinderzuschlags rückwirkend aufgehoben wird, weil das Einkommen gesunken ist, müssen die Familien ALG II innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Ablehnung von Kinderzuschlag bindend geworden ist, rückwirkend beim Jobcenter beantragen. Hier können sich Auszahlungen infolge langer Bearbeitungszeiten erheblich verzögern.

Bewertung

Das fehlende Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und ALG II führt dazu, dass Familien, die kein ALG II in Anspruch nehmen wollen, in verdeckter Armut leben. Diese verdeckte Armut könnte gelindert werden, wenn sie die Wahl hätten, stattdessen Kinderzuschlag zu beziehen. So käme es bei einer Familie mit ei-

nem Erwerbseinkommen an der Grenze zur Hilfebedürftigkeit im SGB II nicht zu einem Einkommensverlust von 140 Euro pro Kind, wenn ihr Nettoerwerbseinkommen um einen Euro sinkt und sie kein ALG II beantragt. Vielmehr würde die Familie den Kinderzuschlag weiter beziehen können, und das Familieneinkommen würde nur um einen Euro sinken.

Zudem würde vermieden werden, dass Familien bei schwankendem Einkommen zwischen Jobcenter und Familienkasse hin und her geschoben werden.

Vorschlag

Der DCV fordert, die Situation verdeckt armer Kinder in Familien zu verbessern, deren Einkommen den Bedarf der Eltern nicht ganz deckt. Er fordert daher, ein Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und ALG II einzuführen. Durch diese Maßnahme wird die verdeckte Armut nicht beseitigt, aber wesentlich gelindert. Wichtig ist in diesem Fall auch eine qualifizierte Beratung der Familien bei der Behörde, bei der sie Leistungen beantragt. Nur wenn der Familie die Unterschiede in der Höhe der beiden Leistungen bewusst sind, ist sie in der Lage, verantwortlich zu wählen, welche Leistung sie in Anspruch nimmt.

4. Kinderzuschlag als vorgelagertes Sicherungssystem stärken: Dynamisierung gewährleisten

Der Kinderzuschlag beträgt seit seiner Einführung maximal 140 Euro pro Kind. Das Gesetz selbst sieht keine Erhöhung vor, und auch der Gesetzgeber hat diesen Wert seitdem nicht dynamisiert. Das Wohngeld wurde zuletzt im Jahr 2009 erhöht. Die letzte Kindergelderhöhung erfolgte im Jahr 2010. Demgegenüber haben sich die Regelbedarfe für Kinder seit 2010 erhöht. Sie liegen im Jahr 2014 bei 229 Euro (null bis fünf Jahre), 261 (sechs bis 13 Jahre) und 296 Euro (14 bis 17 Jahre). Im Jahr 2010 lagen sie noch bei 215 Euro, 251 Euro und 287 Euro. Es ist davon auszugehen, dass auch die durchschnittlichen Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung seit 2010 gestiegen sind.

Bewertung

Wenn eine Dynamisierung des Kinderzuschlags ausbleibt, aber die Regelbedarfe und die Kosten der Unterkunft steigen, ist er immer weniger in der Lage, seiner Funktion als vorrangiges Sicherungssystem gerecht zu werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn das Wohngeld ebenfalls unverändert bleibt und auch das Kindergeld nicht angepasst wird.

Vorschlag

Der DCV empfiehlt daher eine Dynamisierung des Kinderzuschlags, damit er in seiner Funktion als vorrangiges Sicherungssystem nicht entwertet wird. Unabhängig davon ist auch das Kindergeld dann zu erhöhen, wenn der Kinderfreibetrag steigt.

5. Alleinerziehende einbeziehen: Anrechnung des Kinder-einkommens verändern

Kinder von Alleinerziehenden erhalten überwiegend keinen Kinderzuschlag, sondern ALG II. Knapp die Hälfte der Kinder im SGB II sind Kinder von Alleinerziehenden.¹⁷ Der Grund dafür ist folgende Regelung: Ein Kinderzuschlag wird nicht oder in geringerer Höhe gezahlt, wenn das Kind über eigenes Einkommen und Vermögen verfügt.¹⁸ Dies betrifft gerade Kinder von Alleinerziehenden, denn sie erhalten in der Regel Barunterhalt vom anderen Elternteil oder, sofern sie jünger als zwölf Jahre alt sind, Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt. Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate gezahlt. Er beträgt für Kinder unter sechs Jahren 133 Euro monatlich, für ältere Kinder unter zwölf Jahren 180 Euro monatlich. Beide Leistungen werden den Kindern als Einkommen zugerechnet. Insofern diese Leistungen über 140 Euro liegen, erhalten sie keinen Kinderzuschlag, andernfalls mindert sich der Kinderzuschlag entsprechend.

Bewertung

Kinder von Alleinerziehenden profitieren zu wenig vom Kinderzuschlag. Die Regelung über die Einkommensanrechnung beim Kind benachteiligt diese Familien in der Praxis. Denn entscheidend für die Lebenslage von Alleinerziehenden und ihren Kindern ist allein die Höhe des Familieneinkommens insgesamt, nicht aber, wie es sich auf die einzelnen Familienmitglieder verteilt. Die Regelung hat jedoch zur Folge, dass zum Beispiel eine alleinerziehende Mutter, deren Arbeitseinkommen für sie, aber nicht für ihr 14-jähriges Kind reicht, Kinderzuschlag erhält. Verdient sie nun 140 Euro netto weniger, aber der Kindsvater kann infolge eines erhöhten Erwerbseinkommens stattdessen Kindesunterhalt in Höhe von 140 Euro zahlen, entfällt – trotz gleich hohem Familieneinkommen – der Anspruch auf Kinderzuschlag. Diese Familie muss dann ergänzend ALG II beziehen oder in verdeckter Armut leben.

Dass Alleinerziehende vom Kinderzuschlag ausgeschlossen sind, verdeutlicht die fiskalische Entlastung, die mit dieser Regelung einhergeht: Im Rahmen der „Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland“ wird geschätzt, dass die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses den fiskalischen Aufwand beim Kinderzuschlag um 14 Millionen Euro verringert.¹⁹

Die derzeitige Regelung ist zwar Ausdruck der ursprünglichen Intention des Kinderzuschlags, ihn speziell für Familien zu entwickeln, bei denen die Eltern ihren Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Doch ist es für Familien in der Praxis völlig unerheblich, aus welchen Quellen sich das Einkommen der Familie zusammensetzt, da sie ihren Lebensunterhalt immer „aus einem Topf“ decken. Dass durch diese Regelung Alleinerziehende vom Kinderzuschlag in der Regel nicht erfasst werden,

stellt sie auch schlechter gegenüber Paarfamilien. Denn dort bleibt bei einer geänderten Verteilung des Erwerbseinkommens zwischen den Elternteilen der Anspruch auf Kinderzuschlag erhalten.

Vorschlag

Zukünftig sollen vermehrt auch Alleinerziehende Zugang zum Kinderzuschlag haben. Einkommen und Vermögen des Kindes sollen daher bei der Berechnung des Kinderzuschlags nicht mehr dem Kind, sondern dem kindergeldberechtigten Elternteil wie dessen Erwerbseinkommen und Vermögen zugerechnet beziehungsweise behandelt werden. Das gilt insbesondere für Kindesunterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz und Waisenrente. Das Kindergeld und das Wohngeld bleiben weiterhin als Einkommen unberücksichtigt.

6. Formulierungsvorschlag zum Reformmodell des DCV

Die vom DCV vorgeschlagenen Änderungen des Kinderzuschlags machen eine Neufassung des § 6a BKGG – Bundeskindergeldgesetz erforderlich. Die Vorschriften lauten dann wie folgt:

§ 6a BKGG

- (1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn
1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
 2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von 600 Euro verfügen, wobei Beträge nach § 11 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind,
 3. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügen,

[ab hier zu streichen]

das höchstens dem nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrag zuzüglich dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 entspricht, und

4. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird. Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Das Gleiche gilt für Mehrbedarfe nach den

§§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verzichten. In diesem Fall ist § 46 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden. Der Verzicht kann auch gegenüber der Familienkasse erklärt werden; diese unterrichtet den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Verzicht.

[Ende der Streichung]

- (2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Er soll jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.

[ab hier zu streichen]

- (3) Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht. Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Einkommen des Kindes zu erzielen.

[Ende der Streichung]

- (4) Der Kinderzuschlag wird in voller Höhe gewährt, wenn das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einen Betrag in Höhe der bei der Berechnung des ALG II oder des Sozialgeldes zu berücksichtigenden elterlichen Bedarfe nicht übersteigt. Dazu sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Kinder ergibt. Der Kinderzuschlag wird *[ab hier zu streichen]* außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch

dann [Ende der Streichung] stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. Als elterliches Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Absatzes gilt dasjenige der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft [ab hier zu streichen] mit Ausnahme des Einkommens und Vermögens der in dem Haushalt lebenden Kinder [Ende der Streichung]. Unterhaltszahlungen an das Kind, Waisenrente und Unterhaltsvorschuss werden wie elterliches Erwerbseinkommen behandelt. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je zehn Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um drei Euro monatlich (bisher im Gesetz: fünf Euro) gemindert. Anderes

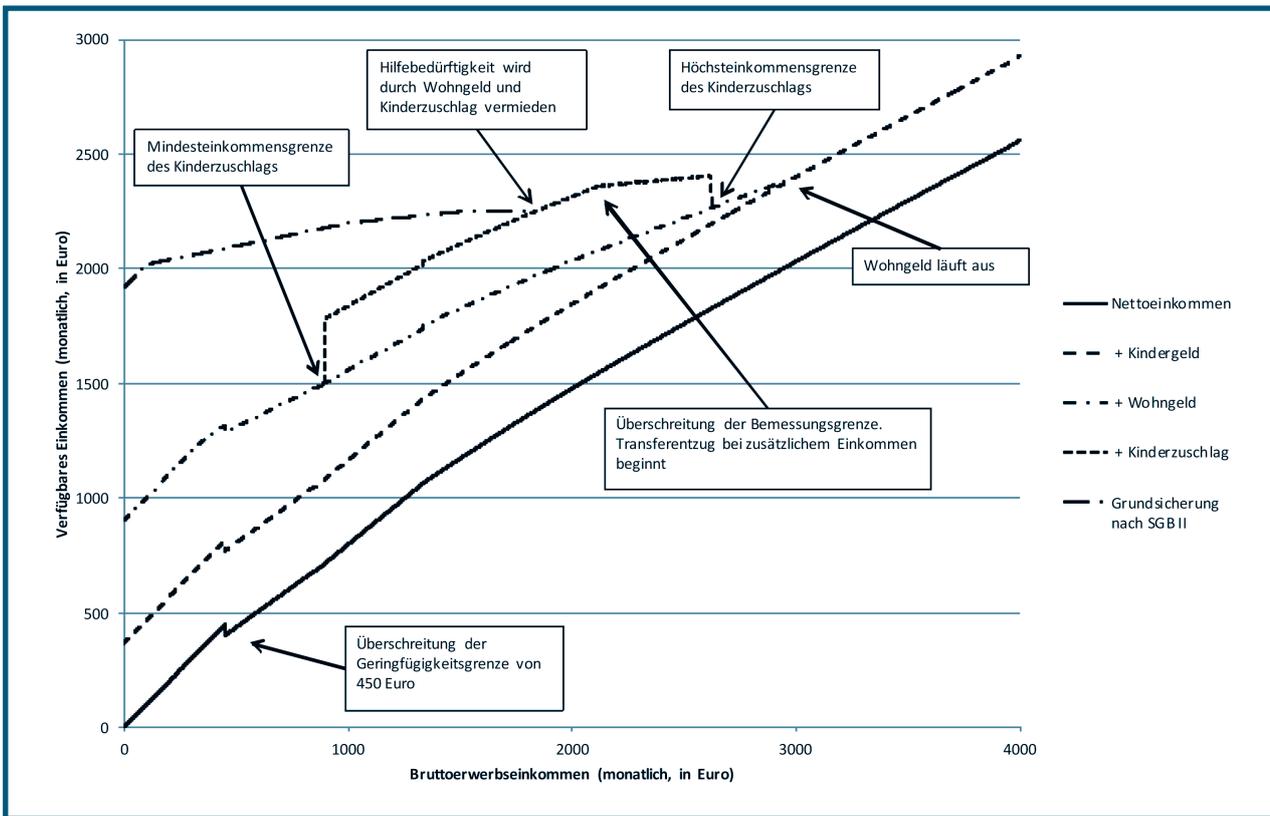
Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.

- (5) Ein Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn der Berechtigte erklärt, ihn für einen bestimmten Zeitraum wegen eines damit verbundenen Verlustes anderer höherer Ansprüche nicht geltend machen zu wollen. In diesen Fällen unterrichtet die Familienkasse den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

7. Beispiele für den Verlauf des aktuellen und des weiterentwickelten Kinderzuschlags

a. Aktueller Kinderzuschlag

Im Folgenden wird ein Beispiel für den Einkommensverlauf eines Paares mit zwei Kindern nach derzeitiger Rechtslage (Stand 2014) vorgestellt (s. Abb. 1, unten). Ein Kind ist zwischen sechs und 13 Jahre alt, das andere zwischen 14 und 17 Jahre. Ein Partner ist Alleinverdiener. Die Bruttokaltmiete der Familie beträgt 600 Euro, zusätzlich zahlt die Familie 100 Euro Heizkosten.



Quelle: Althammer/Sommer 2014

Abb. 1: Transferleistungsverläufe im bestehenden System (verheiratetes Paar mit 2 Kindern, 1 Kind zwischen 6 und 13 Jahren, ein Kind zwischen 14 und 17 Jahren)

Die Einkommenssituation der Familie wird in Abhängigkeit des monatlichen Bruttoeinkommens aus Arbeit dargestellt. Es wird angenommen, dass die Familie keine anderen transferunabhängigen Einkünfte als Arbeitseinkommen hat. Die Familie hat bei Erwerbslosigkeit einen ALG-II-Anspruch von 1896 Euro. Davon entfallen 700 Euro auf die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung. Für die Deckung ihres gesamten sonstigen Lebensunterhalts hat die Familie 1196 Euro zur Verfügung.²⁰ Wenn ein Partner erwerbstätig wird, kann er in unteren Einkommensbereichen ergänzendes ALG II beziehen. Einen Teil seines Erwerbseinkommens mindert den Bedarf der Familie nicht (sogenannte Freibeträge). Die breit gestrichelte Kurve beschreibt das Familieneinkommen in diesem Fall. Sie beginnt bei 1896 Euro und steigt dann langsam mit steigendem Erwerbseinkommen an. Die Familie profitiert also von der Arbeitsaufnahme.

Die durchgezogene Kurve der Grafik zeigt den Verlauf des Nettoerwerbseinkommens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. An der 450-Euro-Grenze sinkt das Nettoerwerbseinkommen kurzfristig ab, weil dann der Minijob-Bereich verlassen wird und die Sozialversicherungspflicht beginnt.

In der breiter gestrichelten Kurve wird die Summe von Nettoerwerbseinkommen und Kindergeld beschrieben. Die Familie bezieht insgesamt 368 Euro Kindergeld, 184 Euro pro Kind. Sie verläuft damit parallel zur Nettoerwerbseinkommenskurve.

Die abwechselnd gepunktete/gestrichelte Kurve beschreibt die Summe von Nettoerwerbseinkommen, Kindergeld und Wohngeld. Dabei sieht man, dass das Wohngeld mit steigendem Einkommen sinkt und irgendwann vollends ausläuft. Der Sprung in der Wohngeldkurve ergibt sich durch das Einsetzen der Sozialversicherungspflicht. Ab einem bestimmten Einkommen hat die Familie keinen Anspruch auf Wohngeld mehr (die Kurven „Nettoerwerbseinkommen + Kindergeld + Wohngeld“ und „Nettoerwerbseinkommen + Kindergeld“ werden deckungsgleich).

Die gepunktete Kurve, die nach dem Ende des ALG-II-Anspruchs beginnt, beschreibt die Summe von Nettoerwerbseinkommen, Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag könnte zwar schon ab der Mindesteinkommensgrenze gewährt werden, faktisch wird er aber erst ab dem Punkt gewährt, wo durch ihn zusätzlich die Hilfebedürftigkeit dieser Familie vermieden wird. Das ist der Punkt, an dem die Kinder-

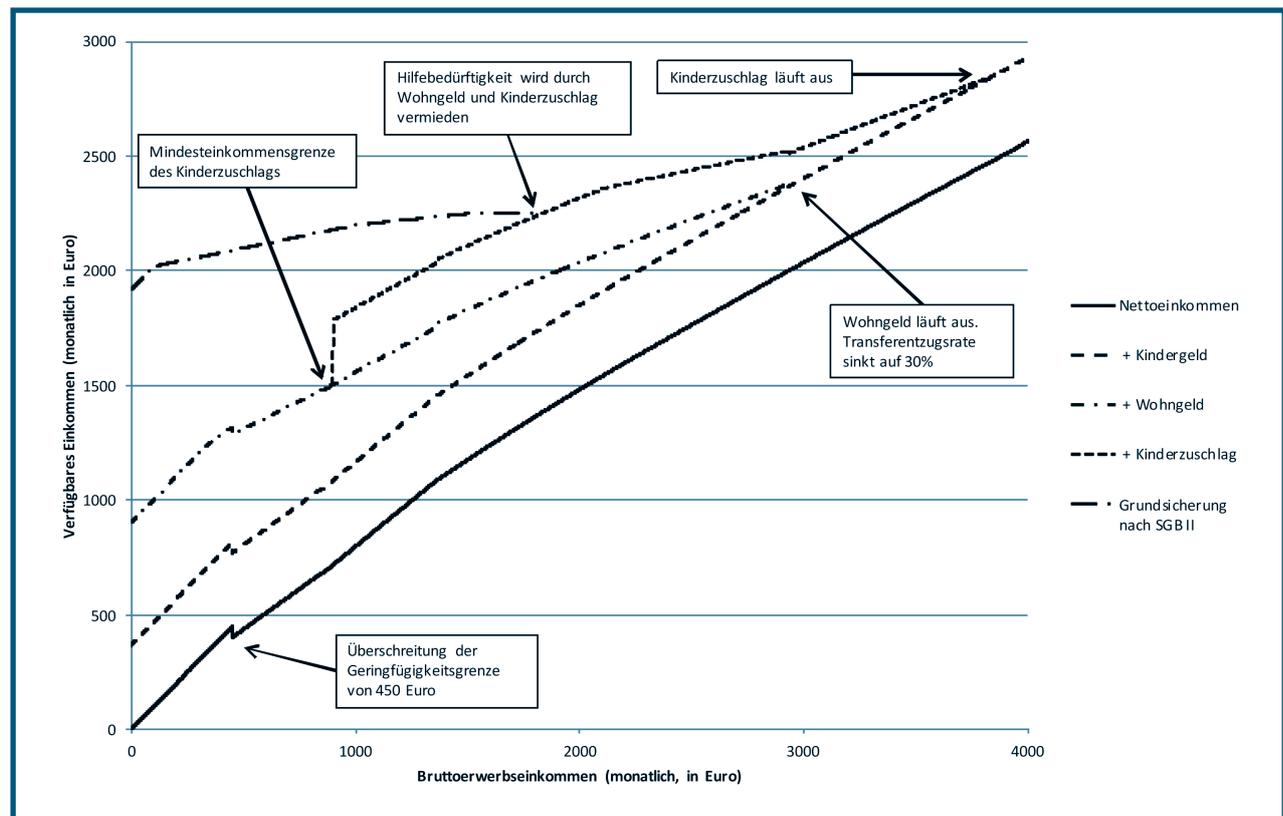


Abb. 2: Transferleistungsverläufe im DCV-Modell (verh. Paar mit 2 Kindern, 1 Kind zwischen 6 und 13 Jahren, 1 Kind zwischen 14 und 17 Jahren)

Quelle: Althammer/Sommer 2014

zuschlag-Kurve die ALG-II-Kurve kreuzt. Ab der Bemessungsgrenze schmilzt der Kinderzuschlag ab: Dadurch steigt das verfügbare Nettoeinkommen der Familie trotz steigenden Bruttoeinkommens kaum an. Das liegt daran, dass Kinderzuschlag und Wohngeld zusammen stark abschmelzen. Die Familie profitiert kaum von Mehrarbeit oder Gehaltserhöhungen. Wenn die Familie die Höchststeinkommensgrenze erreicht hat, endet der Kinderzuschlag und es entsteht eine Abbruchkante im Familieneinkommen: Der Erwerbstätige muss circa 450 Euro mehr brutto verdienen, um den Verlust an verfügbarem Familieneinkommen wieder zu kompensieren.

b. Kinderzuschlag nach dem DCV-Modell

Im Vergleich dazu wird nun der Transferleistungsverlauf nach dem DCV-Modell in einer gleichen Familie dargestellt (s. Abb. 2, links):

Die unteren drei Kurven und auch die ALG-II-Linie (breit gestrichelt) bleiben in der Grafik gleich: Die durchgezogene Kurve weist das Nettoerwerbseinkommen aus, die darüber liegende schmalere gestrichelte das Erwerbseinkommen zuzüglich Kindergeld und die darüber verlaufende Kurve das Familieneinkommen, wenn man auch das Wohngeld hinzunimmt (Punkt-Strich-Kurve).

Einen deutlichen Unterschied sieht man nun bei der gepunkteten Kurve, die das verfügbare Einkommen nach dem Kinderzuschlag-Modell des DCV darstellt: Der Kinderzuschlag schmilzt auch hier ab der Bemessungsgrenze ab, jedoch deutlich geringer. Er läuft zusätzlich bis in mittlere Einkommen hinein, da die Höchststeinkommensgrenze entfällt. Mehr Arbeit schlägt sich hier positiv im Familieneinkommen nieder. Zudem setzt der Kinderzuschlag nicht mehr nur theoretisch an der Mindeststeinkommensgrenze an. Denn wegen des Wahlrechts steht es Familien frei, Kinderzuschlag auch dann zu beziehen, wenn Hilfeebedürftigkeit nach SGB II dadurch nicht vermieden wird.

8. Abschätzung der Auswirkungen des Konzepts

a. Anzahl der mit Kinderzuschlag erreichbaren Familien

Im Jahr 2010 erreichte der Kinderzuschlag 120.000 Familien mit 210.000 Kindern. Mit dem Modell des DCV würden schätzungsweise weitere 113.000 Familien vom Kinderzuschlag erreicht, also insgesamt 223.000 Familien.²¹ Hinzu kämen noch die Alleinerziehenden und die Familien, die infolge des Wahlrechts nun Kinderzuschlag beziehen würden.

Wenn man im aktuellen Recht allein den Kinderzuschlag auf Alleinerziehende erweitert (s. o. II.5.), würde sich die Anzahl der Alleinerziehenden-Haushalte im Kinderzuschlag um 42 Prozent erhöhen. Beim DCV-Vorschlag führt der Einbezug der Alleinerziehenden zu einer Steigerung von 38 Prozent bei diesen Haushalten.²²

b. Kosten

Die Kosten für die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags²³ belaufen sich nach Berechnungen der Katholischen Universität Eichstätt auf circa 168 Millionen Euro zusätzlich im Jahr.²⁴ Die Gesamtkosten würden damit auf 568 Millionen Euro jährlich steigen. Der Kostenabschätzung wurde das Ausgabevolumen für den Kinderzuschlag von 400 Millionen Euro im Jahr 2010 zugrunde gelegt. Die Einführung des Wahlrechts und der Einbezug der Alleinerziehenden bleiben dabei unberücksichtigt.²⁵

c. Auswirkungen auf das Arbeitsangebot

Der derzeitige Kinderzuschlag verhält sich bezüglich seiner Auswirkungen auf das Arbeitsangebot der Familien weitgehend neutral.²⁶ Untersucht man die Auswirkungen des DCV-Modells eines reformierten Kinderzuschlags, lassen sich ebenfalls keine Effekte auf das Arbeitsangebot nachweisen.²⁷

d. Verteilungswirkungen

Die Verteilungswirkungen des DCV-Modells (ohne Einbezug von Alleinerziehenden und Wahlrecht) lassen sich anhand der Auswirkungen auf die Armutsrisikoquote²⁸ und die Grenze des prekären Wohlstands darstellen.

Die Armutsgefährdungsquote sinkt in nahezu allen Familientypen, verändert sich durch den Vorschlag aber nicht wesentlich. Sie sinkt je nach Familientyp um null Punkte (Verheiratete mit zwei Kindern) bis 0,5 Prozentpunkte bei Verheirateten mit drei oder mehr Kindern. Auch bei Alleinerziehenden mit einem Kind sinkt die Armutsrisikoquote um 0,44 Prozent.²⁹ Als Grund dafür wird vermutet, dass der Kinderzuschlag so wieso erst einsetzt, wenn das Haushaltseinkommen nahe an der Armutsgefährdungsgrenze liegt. Mit Kinderzuschlag liege das Familieneinkommen schon jetzt oftmals oberhalb dieser Schwelle.³⁰

Deutlicher wird die Verteilungswirkung indes an der Grenze des „prekären Wohlstands“, die bei 70 Prozent des Median-Nettoäquivalenzeinkommens liegt (s. Abb. 3, S. X, oben).

Hier sinken die Risikoquoten stärker ab, insbesondere bei Verheirateten mit zwei oder mehr Kindern. Bei Alleinerziehenden verändern sich die Quoten hingegen nur geringfügig.

Anders fallen die Zahlen indes aus, wenn man dem Vorschlag des DCV folgt, auch die Alleinerziehenden in den Kinderzuschlag einzubeziehen: Die Quote der Haushalte unterhalb der Grenze des prekären Wohlstands sinkt bei Alleinerziehenden um 1,22 Prozentpunkte im jetzigen Kinderzuschlag und um 1,58 Prozentpunkte im DCV-Modell.³¹ Allerdings lassen sich bei der Armutsrisikoquote bezogen auf eine Schwelle von 60 Prozent so gut wie keine Änderungen feststellen.

Abb. 3: Prekäre Wohlstandsquote vor und nach der Reform

	Prekäre Wohlstandsquote		Veränderung
	vor der Reform (in v.H.)	nach der Reform (in v.H.)	Prozentpunkte
Familien insgesamt	35,40	34,19	-1,21
Verheiratete mit Kindern	25,42	23,91	-1,51
mit einem Kind	24,08	23,65	-0,43
mit zwei Kindern	24,90	22,47	-1,43
mit drei u. mehr Kindern	31,20	29,23	-1,97
Alleinerziehende	66,02	65,72	-0,30
mit einem Kind	62,87	62,73	-0,14
mit zwei u. mehr Kindern	71,01	70,44	-0,57

Anmerkungen

- Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT: *Soziale Mindestsicherung in Deutschland*. Wiesbaden, 2010, S. 42, 72. Andere Quellen gehen seit dem Jahr 2010 von 130.000 Haushalten mit 300.000 Kindern aus. Vgl. 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2013, S. 358.
- STATISTISCHES BUNDESAMT: a.a.O., S. 41 f., zitiert bei ALTHAMMER, Jörg; SOMMER, Maximilian: *Reform des Kinderzuschlags – Eine Analyse des Modells des Deutschen Caritasverbandes*, S. 13.
- Die Zahlen schwanken je nach Datengrundlage zwischen 47 Prozent und 90 Prozent. Vgl. ALTHAMMER, Jörg; SOMMER, Maximilian: *Reform des Kinderzuschlags – Eine Analyse des Modells des Deutschen Caritasverbandes*, 2014, S. 13 ff. m. w. N.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES: 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 125.
- 76 Prozent, vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2012, S. 14.
- FORSA, GESELLSCHAFT FÜR SOZIALFORSCHUNG UND STATISTISCHE ANALYSEN: *Evaluation des Kinderzuschlags. Studie im Auftrags des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, 2005, S. 3.
- INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH: *Akzeptanzanalyse I. Staatliche Familienleistungen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger: Kenntnis, Nutzung und Bewertung. Abschlussbericht 2012*, S. 176–178.
- DCV-Vorschlag zur Bekämpfung von Kinderarmut, vgl. www.neue-caritas.de, Suchbegriff „Spezial zur Kinderarmut“.
- Vgl. auch BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND: *Evaluation des Kinderzuschlags*. 2009, S. 11.
- Vgl. zur Höchststeinkommengrenze im Einzelnen unter B II.2.
- Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BR-Drs. 558/03, S. 201.
- Ebd.
- Mindesteinkommengrenze bei Alleinerziehenden: 600 Euro brutto.
- Plus (Erwerbs-)Einkommen, Kindergeld und Wohngeld.
- Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, BT-Drs. 16/9615, S. 9.
- So haben 61 Prozent der Personen, die im Jahr 2008/2009 vergeblich Kinderzuschlag beantragt hatten, danach kein ALG II oder Sozialgeld beantragt. Von denen, deren Antrag wegen zu geringen Einkommens abgelehnt wurde, glaubten 47 Prozent, dass ihnen kein ALG II oder Sozialgeld zustehe. Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND: *Evaluation des Kinderzuschlags*. 2009, S. 30 f.
- Angabe für 2010. Vgl. 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 122.
- Nur das Wohngeld und das Kindergeld werden nicht als Einkommen angerechnet (§ 6a Abs. 3 BKGG).
- ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG; FORSCHUNGSZENTRUM FAMILIENBEWUSSTE PERSONALPOLITIK: *Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland. Endbericht. Gutachten für die Prognos AG, Münster/Berlin*, 2013, S. 98.
- Regelbedarfe (Stand 2014) der Eltern: je 353 Euro, Kind unter sechs Jahren: 229, Kind zwischen sechs und 13 Jahren: 261 Euro.
- ALTHAMMER, Jörg; SOMMER, Maximilian: a.a.O., S. 25.
- ALTHAMMER, Jörg; SOMMER, Maximilian: a.a.O., S. 32.
- Ohne Einführung des Wahlrechts und bessere Einbeziehung von Alleinerziehenden.
- Der Kostenabschätzung wurde die Rechtslage im Jahr 2013 zugrunde gelegt. Grundlage der Abschätzung ist zudem die Angabe, dass 210.000 Kinder in 120.000 Familien tatsächlich im Jahr

2012 Kinderzuschlag bezogen haben. Vgl. ALTHAMMER, Jörg; SOMMER, Maximilian: a.a.O., S. 24.

25. Eine Kostenabschätzung im Hinblick auf das Wahlrecht erfolgte nicht, da sich nicht simulieren ließ, welche Familien das Wahlrecht in Anspruch nehmen würden. Die Mehrkosten durch die Einbeziehung von Alleinerziehenden konnten nicht abgeschätzt werden, da die Kosten bereits zu einem Zeitpunkt abgeschätzt wurden, bevor das Konzept des reformierten Kinderzuschlages um dieses Element erweitert wurde.

26. Eine Simulation des vollständigen Wegfalls des Kinderzuschlags kommt zum Ergebnis, dass die Partizipationsquote beim Wegfall bei Müttern um 0,57 Prozent und bei Vätern um 1.02 Prozent ansteigt (FFP/ZEW, Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen, 2013, S. 150). Auch eine Forsa-Umfrage von 2005 zeigte, dass die Einführung des Kinderzuschlags nicht zu einer Ausweitung des Arbeitsangebots der Haushalte und somit zu einer Mehrbeschäftigung geführt hat (FORSA: Evaluation des Kinderzuschlags, Evaluation im Auftrag des BMFSFJ, S. 9. Es wird vermutet, dass zwei gegenläufige Erwerbsanreize innerhalb des Kinderzuschlags dafür die Ursache sind, denn im unteren Einkommensbereich bestehe ein Anreiz, durch mehr Erwerbseinkünfte aus dem Kinderzuschlag herauszukommen. Im oberen Einkommensbereich gibt die

Höchsteinkommensgrenze den Anreiz, im Kinderzuschlag zu verbleiben und die Erwerbsarbeit nicht zu erweitern. Vgl. Endbericht der Gesamtevaluation der familienpolitischen Leistungen, 2014, S. 363 unter www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/gesamtevaluation-endbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf.

27. ALTHAMMER, Jörg; SOMMER, Maximilian: a. a. O., S. 27.

28. Die Armutsrisikoschwelle liegt bei 60 Prozent des mittleren, äquivalenzgewichteten Einkommens.

29. Vgl. zum Ganzen ALTHAMMER, Jörg; SOMMER, Maximilian: a. a. O., S. 28.

30. Ebd.

31. ALTHAMMER, Jörg; SOMMER, Maximilian: a. a. O., S. 32 f.

Freiburg, 17. November 2014

Deutscher Caritasverband
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

PROF. DR. GEORG CREMER
Generalsekretär

Kontakt: Dr. Clarita Schwengers,
E-Mail: clarita.schwengers@caritas.de

SPIRITUALITÄT IM ALLTAG

Friede zwischen den Religionen

Lassen Sie mich auf einen „anderen“ Nikolaus zu sprechen kommen, Nikolaus Krebs aus Kues (Mosel), in die Geistesgeschichte als Nicolaus Cusanus eingegangen: Kardinal, ein bedeutender Kirchenpolitiker, einer der größten Philosophen des Abendlandes. Die Zerstörung des christlichen Konstantinopel im Jahr 1453 durch muslimische Heere und deren Wüthen wurde für ihn zum Anlass für eine kleine Schrift: „Vom Frieden zwischen den Religionen“. Sie ist heute so aktuell wie kaum zuvor. Gewiss waren es weder damals noch heute letztlich religiöse Gründe, die zur Eskalation von Gewalt, Terror und Krieg geführt haben, sondern Machtbesessenheit und Fanatismus – allenfalls religiös verbrämt. Aber Nikolaus von Kues wusste ebenso wie wir heute, dass nur ein Friede zwischen den großen Weltreligionen – Christentum, Judentum und Islam – die Voraussetzung für einen Menschheitsfrieden ist. Der Kusaner hat nie die Grundüberzeugungen des Christentums in Frage gestellt. Doch will er mit seinen Gedanken den tödlichen Zusammenhang zwischen Gewohnheit, Dünkel und Gewalt durchbrechen, der in allen Religionen verhängnisvoll wirksam ist. Diese Schrift ist sehr modern, fordert

sie doch einen Dialog zwischen den Religionen – nicht nur auf der Grundlage gemeinsamer ethischer Werte, sondern vor allem wegen des Monotheismus, der ihnen gemeinsam ist.

Die Menschen, so lässt er einen Beter sagen, „suchen dich, den einen; in all den verschiedenen Formen des Gottesdienstes, meinen sie dich mit den verschiedenen Namen, weil dein wahres Wesen ein Geheimnis bleibt und nicht in Worte zu fassen ist. [...] Wie Du ein einziger bist, soll es auch nur eine einzige Religion geben [...]“. Er lässt das „Wort Gottes“ sprechen: „Gott der Herr, der König des Himmels und der Erde, hat das Stöhnen all derer gehört, die aufgrund von Konflikten zwischen den verschiedenen Religionen ermordet werden oder Gefangenschaft und Unterdrückung leiden. [...] Daher hat sich der Herr seines Volkes erbarmt und erklärt sich damit einverstanden, dass alle verschiedenen Religionen mit Zustimmung aller Menschen in eine einzige Religion zusammengeführt werden, die fortan von keinem mehr angegriffen werden darf.“ Und dann folgt: „Der geeignetste Ort für die Durchführung dieses Vorhabens ist Jerusalem.“
Welch eine Vision!
Thomas Broch